

**Rahmenordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln
vom 17. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710), hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze, die im bundesweiten Vergabeverfahren oder im Vergabeverfahren mit örtlicher Zulassungsbeschränkung gemäß §§ 6 Abs. 4, 10, 23 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 325) von den Hochschulen zu vergeben sind (Auswahlverfahren der Hochschulen).
- (2) Die Fakultäten können nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 für die von ihnen angebotenen Studiengänge (einschließlich der Studienfächer bzw. Studienrichtungen) eigene Ordnungen erlassen.

Erfolgt die Auswahl gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag nicht ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) Staatsvertrag, so ist der Abiturdurchschnittsnote ein maßgeblicher Einfluss einzuräumen (mindestens 51 vom Hundert).
- (3) Die Universität zu Köln kann die Durchführung der Auswahlverfahren bzw. eines Auswahlverfahrens an hierfür geeignete externe Anbieter, beispielsweise die Stiftung für Hochschulzulassung, ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Rechtsgrundlage für die Auswahl ist die VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Auswahlkriterien

Für die Studiengänge, für die keine besondere Regelung gemäß § 1 Abs. 2 getroffen wird, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) Staatsvertrag (bundesweites Vergabeverfahren) beziehungsweise gemäß § 3 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) Staatsvertrag (Vergabeverfahren mit örtlicher Zulassungsbeschränkung) in Verbindung mit §§ 11, 23 VergabeVO nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote).

§ 3

Bewerbungen gemäß § 4 Abs. 3 HZG

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag ausgewählt.

Die Zahl der so vergebenen Studienplätze wird auf die Quoten gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Auswahl nur dann erfolgen kann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die gegebenenfalls in einer Prüfungsordnung oder sonstigen Ordnung vorgesehene besondere studien-gangbezogene Eignung bzw. studien-gangbezogene Qualifikation nachweisen.

§ 4

Zahl der Bewerbungen

Bewerbungen sind auf sechs Anträge beschränkt. Sie können für höchstens sechs Studiengänge gestellt werden, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen.

Bei Bachelor- und Masterstudiengängen sowie bei Lehramtsstudiengängen, die eine Wahl von mehr als einem Fach oder einer Studienrichtung vorsehen, erfolgt der Antrag für eine jeweils zulässige Fächerkombination.

Wird die Höchstzahl der Anträge überschritten, nehmen die zuletzt gestellten sechs Anträge am Auswahlverfahren teil.

§ 5

Bestimmungen für das Masterstudium

Für die Auswahl und die Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz oder ein vorläufiges Zeugnis.

Regelungen der Fakultäten zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung bleiben unberührt.

§ 6

Verfahrensregelungen

Die Universität zu Köln bestimmt die Einzelheiten zum Zulassungsantrag und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

Der Zulassungsantrag für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) in der nach Satz 1 bestimmten Form gestellt werden.

Die Universität zu Köln kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird.

Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität zu Köln dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Die Universität zu Köln ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Unberührt bleiben Regelungen in Ordnungen nach § 1 Abs. 2, insbesondere die Über- sendung von schriftlichen Unterlagen für ein durchzuführendes Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für die Auswahlverfahren ab dem Studienjahr 2009/2010 bis einschließlich der Auswahlverfahren zum Studienjahr 2011/2012.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2009/2010 durchzuführende Auswahlverfahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität zu Köln für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 9. Februar 2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2008 (Amtliche Mitteilungen 33/2008), außer Kraft. Sie findet letztmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2009 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 10. Juni 2009.

Köln, den 17. Juni 2009

Der Rektor
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth